

Für welche Wohnungen benötige ich einen Wohnberechtigungsschein (WBS)?

Wo kann ich diesen beantragen?

Nicht jede Wohnung ist frei vermietbar. Oft bestehen so genannte Zweckbindungen. Dies können zum Beispiel bestimmte Einkommensgrenzen sein, die nicht überschritten werden dürfen um eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnung) anmieten zu können.

Der Vermieter darf eine öffentlich geförderte Wohnung somit nur einem Wohnungssuchenden überlassen, der im Besitz eines Wohnberechtigungsscheins ist. Dieser wird von der dafür zuständigen Stelle auf Antrag des Wohnungssuchenden erteilt, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen nach § 9 Wohnraumförderungsgesetz nur unwesentlich übersteigt.

In dem Berechtigungsschein ist die für den Wohnberechtigten angemessene Wohnungsgröße (nach Raumzahl oder Wohnfläche) angegeben. Die Bescheinigung gilt für die Dauer von einem Jahr und wird bei Zuweisung einer öffentlich geförderten Wohnung beim Vermieter eingereicht.

Bei Unterschreitung der Einkommensgrenze nach § 9 Wohnraumförderungs-gesetz um mindestens 20% wird im Wohnberechtigungsschein angegeben, dass der Wohnberechtigte auch zum Bezug einer Wohnung berechtigt ist, für die öffentliche Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1962 bewilligt worden sind.

In allen anderen Fällen berechtigt der Wohnberechtigungsschein nur zum Bezug einer Wohnung, für die öffentliche Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1965 bewilligt worden sind.

Zuständige Stelle für die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines ist:

Stadt Brilon (Wohnbauförderung) 02961/794-0

Hochsauerlandkreis (Wohnbauförderung) 02961/94-0